



Brüssel, den 4. Dezember 2018
(OR. en)

14965/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0408 (NLE)

TRANS 596
COWEB 166

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Dezember 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 793 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf bestimmte Haushalts- und Personalangelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 793 final.

Anl.: COM(2018) 793 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.12.2018
COM(2018) 793 final

2018/0408 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf bestimmte Haushalts- und Personalangelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem gemäß dem Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „VGV“) eingerichteten regionalen Lenkungsausschuss in Bezug auf die geplanten Beschlüsse über bestimmte Haushalts- und Personalangelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des VGV, die für die Einleitung der Arbeiten durch das Ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft relevant sind, zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1 Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft

Seit seiner Unterzeichnung wird der VGV im Einklang mit Artikel 41 Absatz 3 vorläufig angewendet. Bis zum 25. Oktober 2018 hatten Albanien, Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, das Kosovo* (im Folgenden „Kosovo“) Montenegro und Serbien den VGV ratifiziert. Für die Union ist die vorläufige Anwendung im Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft festgelegt¹.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des VGV.

2.2 Regionaler Lenkungsausschuss

Der regionale Lenkungsausschuss wurde durch Artikel 24 VGV eingesetzt. Er ist für die Verwaltung des VGV zuständig und stellt dessen ordnungsgemäße Durchführung sicher. Zu diesem Zweck gibt er in den im VGV vorgesehenen Fällen Empfehlungen ab und fasst Beschlüsse. Der regionale Lenkungsausschuss

- a) bereitet die Arbeiten des Ministerrats vor,
- b) entscheidet über die Einsetzung von technischen Ausschüssen,
- c) spricht Empfehlungen aus und fasst Beschlüsse im Einklang mit dem VGV,
- d) ergreift in Bezug auf neu erlassene EU-Rechtsakte geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Überarbeitung von Anhang I des VGV,
- e) ernennt den Direktor/die Direktorin des Ständigen Sekretariats nach Anhörung des Ministerrats;
- f) kann eine(n) oder mehrere stellvertretende Direktoren/Direktorinnen des Ständigen Sekretariats ernennen;
- g) legt Regeln für das ständige Sekretariat fest;

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

¹ ABl. L 278 vom 27.10.2017, S. 1.

- h) kann im Wege eines Beschlusses die Höhe der Haushaltsbeiträge ändern;
- i) beschließt den jährlichen Haushalt des VGV;
- j) fasst einen Beschluss zur Festlegung des Verfahrens für die Ausführung des Haushaltsplans sowie für Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Inspektion;
- k) fasst Beschlüsse zu Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien;
- l) beschließt allgemeine Grundsätze für den Zugang zu Dokumenten, die sich im Besitz von Gremien befinden, die durch den VGV oder in Anwendung des VGV eingerichtet wurden;
- m) nimmt jährliche Berichte über die Verwirklichung des Gesamtnetzes an und legt sie dem Ministerrat vor;
- n) legt für bestimmte Rechtsakte der Union Fristen und Möglichkeiten zu deren Umsetzung durch die südosteuropäischen Vertragsparteien fest.

Der regionale Lenkungsausschuss setzt sich jeweils aus einem Vertreter und einem Stellvertreter der Vertragsparteien zusammen. Vertreter aller EU-Mitgliedstaaten können seinen Sitzungen als Beobachter beiwohnen. Der regionale Lenkungsausschuss beschließt einstimmig.

2.3 Der geplante Rechtsakt des regionalen Lenkungsausschusses

Der Entwurf eines Ratsbeschlusses betrifft die Annahme von Beschlüssen des regionalen Lenkungsausschusses zu bestimmten Haushalts- und Personalangelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des VGV, die für die Einleitung der Arbeiten durch das Ständige Sekretariat relevant sind.

Die geplanten Beschlüsse werden für die Vertragsparteien nach Artikel 24 Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 30 und 35 VGV rechtsverbindlich.

Haushalt

Der Beitrag zum Haushalt der Verkehrsgemeinschaft ist in Anhang V des VGV festgelegt. Der Anteil der Union beläuft sich auf 80 % des Haushalts, während die übrigen 20 % von den Vertragsparteien des westlichen Balkans bereitgestellt werden.

Die EU hat im Rahmen von zwei Beschlüssen Mittel in Höhe von **1 Mio. EUR** für die Unterstützung des Ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft für das Jahr 2017 (Beschluss C(2017) 5343 final vom 27.7.2017 zur Annahme eines Mehrländer-Aktionsprogramms für das Jahr 2017) und in Höhe von **2 Mio. EUR** für das Jahr 2018 (Beschluss C(2018) 5074 final vom 31.7.2018 zur Annahme eines Mehrländerprogramms für das Jahr 2018) bereitgestellt. Der von der Union bereitgestellte Gesamtbetrag beläuft sich damit auf **3 Mio. EUR**.

In Abwesenheit eines ernannten Direktors wurde für das Jahr 2019 ein Haushaltsplan aufgestellt, in dem die schrittweise Ernennung des Personals des Ständigen Sekretariats berücksichtigt wird. Der Haushalt sollte die Kosten für die Einrichtung des Ständigen Sekretariats sowie die laufenden Kosten des Sekretariats decken. Gemäß Anhang I des „Headquarters Agreement“ (Sitzabkommen) zwischen der Verkehrsgemeinschaft und Serbien stellt Serbien als Gastgeberland kostenlos die Büros und die Büroausstattung zur Verfügung und gewährleistet die Sicherheit des Ständigen Sekretariats. Zur Deckung der Kosten für die

Einstellung des Direktors/der Direktoren und des stellvertretenden Direktors/der stellvertretenden Direktorin sowie bestimmter Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung des Ständigen Sekretariats, die nicht in dem Sitzabkommen mit dem Gastland berücksichtigt sind, wird vorgeschlagen, die Kommission vorübergehend mit der Ausführung des Haushaltsplans zu beauftragen. Der Entwurf eines Beschlusses des regionalen Lenkungsausschusses über den Haushalt der Verkehrsgemeinschaft für das Jahr 2019 sowie die Ermächtigung der Kommission als Haushaltsbehörde werden in Anhang I des Entwurfs eines Ratsbeschlusses aufgenommen.

Regeln für die Einstellung, die Arbeitsbedingungen und die geografische Ausgewogenheit

Die Regeln für die Einstellung, die Arbeitsbedingungen und die geografische Ausgewogenheit des Personals des Ständigen Sekretariats enthalten die Grundregeln für die Einstellung des gesamten Personals, einschließlich der Führungskräfte des Ständigen Sekretariats (Direktor/Direktorin und stellvertretender Direktor/stellvertretende Direktorin). Sie beruhen auf den einschlägigen Vorschriften des Sekretariats der Energiegemeinschaft und werden erforderlichenfalls geändert, wobei die Erfahrungen mit der Energiegemeinschaft und die Besonderheiten der Verkehrsgemeinschaft berücksichtigt werden.

Der Entwurf eines Beschlusses des regionalen Lenkungsausschusses über die Regeln für die Einstellung, die Arbeitsbedingungen und die geografische Ausgewogenheit ist dem Entwurf eines Ratsbeschlusses als Anhang II beigelegt.

Personalstatut des Ständigen Sekretariats

Das Statut wurde ausgearbeitet, um sicherzustellen, dass das Sekretariat Personal einstellen kann, das über das für die Verkehrsgemeinschaft erforderliche hohe Maß an Kompetenz, Effizienz und Integrität verfügt. Das Statut beruht weitgehend auf dem Personalstatut des Sekretariats der Energiegemeinschaft und wird erforderlichenfalls geändert, wobei die Erfahrungen mit der Energiegemeinschaft und die Besonderheiten der Verkehrsgemeinschaft berücksichtigt werden.

Der Entwurf eines Beschlusses des regionalen Lenkungsausschusses über das Personalstatut des Sekretariats ist dem Entwurf eines Ratsbeschlusses als Anhang III beigelegt.

Stellenausschreibungen für den Posten des Direktors/der Direktorin und den Posten des stellvertretenden Direktors/der stellvertretenden Direktorin des Ständigen Sekretariats

Der Direktor/die Direktorin ist für die Ausführung des Haushalts des VGV und für das ordnungsgemäße Funktionieren des Ständigen Sekretariats zuständig. Der stellvertretende Direktor/die stellvertretende Direktorin ist für Finanz- und Personalfragen im Zusammenhang mit dem Ständigen Sekretariat zuständig. Es muss sichergestellt werden, dass sich auf beide Stellen hochqualifizierte und erfahrene Fachkräfte bewerben. In den Stellenausschreibungen werden die Anforderungen entsprechend dargelegt.

Die Entwürfe der Beschlüsse des regionalen Lenkungsausschusses mit den Stellenausschreibungen für den Posten des Direktors/der Direktorin und den Posten des stellvertretenden Direktors/der stellvertretenden Direktorin sind dem Entwurf eines Ratsbeschlusses als Anhänge IV und V beigelegt.

Die Einleitung des Einstellungsverfahrens für diese Posten schließt nicht aus, dass – sofern dies für notwendig erachtet wird – gleichzeitig ein Interimsdirektor/eine Interimsdirektorin ernannt werden kann, dessen/deren Aufgabe es sein wird, bis zum Amtsantritt des Ständigen Direktors/der Ständigen Direktorin einen reibungslosen Übergang zwischen dem Mandat der SEETO, deren Mandat am 31. Dezember 2018 endet, und der Verkehrsgemeinschaft zu gewährleisten und das Ständige Sekretariat technisch einzurichten.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Es ist wichtig, dass der regionale Lenkungsausschuss Beschlüsse erlässt, die für die Umsetzung des VGV erforderlich sind, insbesondere diejenigen, die für die Aufnahme der Arbeit des Ständigen Sekretariats erforderlich sind. Da die Union Vertragspartei des VGV ist, muss ein Standpunkt der Union festgelegt werden.

In dieser Hinsicht sei daran erinnert, dass der VGV ein wichtiges Element zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in den Ländern des westlichen Balkans ist, wie es im Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des VGV [COM(2017) 324 final, Abschnitt „Allgemeiner Kontext“] näher erläutert wurde.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1 Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1 Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollen die *„Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*, mit Beschlüssen des Rates festgelegt werden.

Der Begriff *„rechtswirksame Akte“* erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, *„den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“*².

4.1.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der regionale Lenkungsausschuss ist ein durch eine Übereinkunft (nämlich den VGV) eingesetztes Gremium.

Die Akte, die der regionale Lenkungsausschuss annehmen soll, stellen Akte mit Rechtswirkung dar. Der regionale Lenkungsausschuss ist befugt, im Einklang mit Artikel 30 VGV Regeln für das ständige Sekretariat festzulegen und den Direktor/die Direktorin und eine(n) oder mehrere stellvertretende Direktoren/Direktorinnen zu ernennen. Nach Artikel 35 VGV ist der regionale Lenkungsausschuss befugt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese Geschäftsordnung enthält aufgrund ihrer Art und als für den regionalen Lenkungsausschuss geltende völkerrechtliche Regelung Elemente, die Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Vertragsparteien des VGV und damit auch der Union haben. Folglich ist davon auszugehen, dass sie Rechtswirkung haben.

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

Was die Ernennung des Direktors/der Direktorin und des stellvertretenden Direktors/der stellvertretenden Direktorin betrifft, so gilt der geplante Beschluss des regionalen Lenkungsausschusses bislang nur für die jeweiligen Stellenausschreibungen. Allerdings haben diese Bekanntmachungen gleichermaßen Rechtswirkung, da sie die Kriterien, die während des Ernennungsverfahrens zu beachten sind, festlegen.

Der institutionelle Rahmen des Abkommens des VGV wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2 Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Beschluss ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, muss er nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hat ein vorgesehener Rechtsakt gleichzeitig mehrere Zielsetzungen oder Komponenten, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die geplanten Rechtsakte sind für das ordnungsgemäße Funktionieren des VGV erforderlich. Der VGV wiederum hat Ziele und Gegenstände in den Bereichen des Straßen- und Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt, die als Verkehrsträger unter Artikel 91 AEUV fallen, und im Bereich des Seeverkehrs, die unter Artikel 100 Absatz 2 AEUV fallen. Wegen ihres horizontalen Charakters sind die vorgesehenen Rechtsakte allen diesen Elementen zuzuordnen. Alle diese Elemente sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass eines dem anderen untergeordnet ist.

Somit umfasst die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss die folgenden Bestimmungen: Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 AEUV.

4.3 Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten der Artikel 91 und der Artikel 100 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf bestimmte Haushalts- und Personalangelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „VGV“) wurde von der Union im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2017/1937 des Rates unterzeichnet³.
- (2) Gemäß Artikel 41 Absatz 3 VGV wird der VGV seit dem 9. Oktober 2017 zwischen der Union, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, dem Kosovo*, Montenegro und der Republik Serbien vorläufig angewandt.
- (3) Der regionale Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „Lenkungsausschuss“) hat Beschlüsse über bestimmte Haushalts- und Personalangelegenheiten zu fassen, um die Umsetzung des VGV sicherzustellen.
- (4) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Lenkungsausschuss zu vertreten ist, da diese Beschlüsse für die Aufnahme der Arbeit des Ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft erforderlich sind und gegenüber der Union Rechtswirkung haben.
- (5) Die beabsichtigte Ermächtigung der Kommission zur vorläufigen Ausführung des Haushaltsplans der Verkehrsgemeinschaft ändert nichts an den wesentlichen Aspekten der Zuständigkeiten, die diesem Organ durch die Verträge übertragen werden —

³ Beschluss (EU) 2017/1937 des Rates vom 11. Juli 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (ABl. L 278 vom 27.10.2017, S. 1).

*Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft zu vertretende Standpunkt beruht auf den Entwürfen von Beschlüssen des regionalen Lenkungsausschusses, die dem vorliegenden Beschluss beigelegt sind.

Geringfügige Änderungen der Beschlussentwürfe können von den Vertretern der Union im regionalen Lenkungsausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*